

Steuer-Tutorial Sommer 2022

Bis auf Weiteres kann die Beratung für studentische Steuerfragen nicht vor Ort im AStA stattfinden.

Stattdessen könnt Ihr Euch per Mail an joachim.holstein@mac.com wenden und versuchen, Euer Anliegen per Mail oder telefonisch zu klären.

Dieses Tutorial soll Euch helfen, einige Fragen schon vorab zu klären. Es ergänzt das Steuerinfo, das Ihr auf unserer Website herunterladen könnt:

<https://www.asta.uni-hamburg.de/2-beratung/03-studentische-steuerfragen-beratung.html>

Was ist Dein Anliegen?

1. Bei mir läuft eine amtliche Frist ...
 - a) ... für den Einspruch gegen den Steuerbescheid
 - b) ... für die Bezahlung meiner Steuern
 - c) ... für die Antwort auf ein Schreiben des Finanzamtes
 - d) ... für die Abgabe der Steuererklärung

2. Ich muss meine selbstständige Tätigkeit anmelden ...
 - a) ... als Gewerbetreibende(r)
 - b) ... als Freiberufler(in)
 - c) ... und blicke bei Steuernummer, Steuer-ID, Umsatzsteuer-ID nicht durch

3. Ich muss / will mich bei ELSTER anmelden

4. Ich habe schon einen Job und muss / will / kann jetzt noch einen zweiten Job beginnen ...
 - a) ... und einer der Jobs ist mit voller Sozialversicherung
 - b) ... bisher Werkstudent(in), neu Minijob
 - c) ... bisher Werkstudent(in), neu Werkstudent(in)
 - d) ... bisher Werkstudent(in), neu freiberuflich / gewerblich
 - e) ... bisher Minijob, neu Minijob
 - f) ... bisher Minijob, neu Werkstudent(in)
 - g) ... bisher Minijob, neu freiberuflich / gewerblich
 - h) ... bisher freiberuflich / gewerblich, neu Minijob
 - i) ... bisher freiberuflich / gewerblich, neu Werkstudent(in)
 - j) ... bisher freiberuflich / gewerblich, neu freiberuflich / gewerblich

5. Ich will die gezahlte Lohnsteuer von 2021 (2020, 2019, ...) wiederhaben

6. Ich habe gehört, dass ich mit meinen Studienkosten einen Verlustvortrag machen kann

7. Erläuterung zum »Fragebogen zur steuerlichen Erfassung«

1. Bei mir läuft eine amtliche Frist ...

a) ... für den Einspruch gegen den Steuerbescheid

Diese Frist verlängert sich nicht automatisch wegen Corona. Leg einen Einspruch unbedingt fristgerecht ein! Aufgedrucktes Datum des Schreibens plus 3 Kalendertage = fiktives Zustellungsdatum = Beginn der Einspruchsfrist von einem Monat. Fällt der letzte Tag der Frist nicht auf einen Werktag, verlängert sich die Frist auf den folgenden Werktag (§ 193 BGB). Bitte warte nicht bis auf den letzten Drücker. Vor allem: Für einen Einspruch ist ein formaler Satz völlig ausreichend, nämlich: »Hiermit lege ich Einspruch gegen den Steuerbescheid vom ... ein. Eine Begründung werde ich nachreichen.« Damit hast Du Zeit gewonnen, denn das Finanzamt wird den Eingang des Einspruchs bestätigen und Dir eine neue Frist für das Einreichen der Begründung setzen. Und dann kannst Du es bei Bedarf wie unter c) machen.

b) ... für die Bezahlung meiner Steuern

Wenn es finanziell eng wird, weil Dir Einnahmen wegbrechen, sollst Du nicht nur wegen fälliger Steuern zum Sozialfall werden. Schreib das Finanzamt an, schildere kurz die Situation und beantrage Fristverlängerung. Mach gerne einen konkreten Vorschlag für eine neue Frist. Wenn es um die vierteljährliche Einkommensteuervorauszahlung geht: Beantrage eine Reduzierung, im Extremfall auf Null Euro, denn die Vorauszahlungen können jederzeit an Deine veränderte wirtschaftliche Situation angepasst werden. Falls Du ein Schreiben der Steuerkasse Hamburg vorliegen hast, denk bitte dran: das ist eine andere Behörde als das Finanzamt – Du musst mit beiden Stellen Kontakt aufnehmen.

c) ... für die Antwort auf ein Schreiben des Finanzamtes

Kurz und schmerzlos: Wenn Du wegen Corona bestimmte Unterlagen nicht beibringen kannst, dann beantrage Fristverlängerung.

d) ... für die Abgabe der Steuererklärung

Abgabetermin für Pflichtveranlagungen ist für 2021 der 31. Oktober 2022 (in Hamburg wegen Feiertag: 1. November 2022), für 2022 der 30. September 2023 (wegen Wochenende: 2. Oktober 2023), für 2023 der 31. August 2024 (wegen Wochenende: 2. September 2024), und für/ab 2024 wieder der normale Termin 31. Juli des Folgejahres.

2. Ich muss meine Tätigkeit anmelden ...

Im Idealfall kommst Du dieser Pflicht schon vor oder zumindest kurz nach Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit nach. Aber es gibt immer wieder Fälle, in denen man schon mehrere Monate oder sogar Jahre irgendwelche Honorare kassiert hat (und seien es nur dreistellige Jahresbeträge) – und plötzlich bekommt das Finanzamt Wind von der Sache. Im Idealfall (der der Normalfall sein sollte) füllt man einen Fragebogen aus, den es exklusiv auf dem Portal www.elster.de gibt, für dessen Nutzung man sich zunächst anmelden muss – siehe Punkt 3.

a) ... als Gewerbetreibende(r)

Die meisten, die auf eigene Rechnung tätig sind, müssen ein Gewerbe anmelden (Ausnahmen siehe b). Das macht man beim Bezirksamt; für Hamburg finden sich Adressen hier:

<https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11258072/>

b) ... als Freiberufler(in)

Keine Gewerbeanmeldung benötigen diejenigen, die einen »freien Beruf« ausüben – das sind vor allem wissenschaftliche, unterrichtende, künstlerische, journalistische und medizinische Tätigkeiten, aber auch Übersetzen und Dolmetschen. Der Katalog steht im § 18 EStG: https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_18.html

Wenn Deine Tätigkeit dazugehört, dann genügt der oben genannte Fragebogen, den Du auf www.elster.de ausfüllen und hochladen musst. Ein ausgefülltes Musterexemplar steht jetzt auf der Beratungs-Website zum Download zur Verfügung. Erläuterung: Am Ende dieses Textes.

c) ... und blicke bei Steuernummer, Steuer-ID, Umsatzsteuer-ID nicht durch

Du hast irgendwann mal vom Bundeszentralamt für Steuern eine elfstellige Nummer zugeteilt bekommen – das ist die steuerliche Identifikationsnummer, kurz: Steuer-ID. Sie ist unabhängig von Name, Wohnort, Familienstand und Finanzamtsbezirk. Wenn Du sie nicht findest (auch nicht auf Lohnabrechnungen oder den Jahresbescheinigungen der Krankenkasse), dann frage hier:

https://www.bzst.de/SiteGlobals/Kontaktformulare/DE/Steuerliche_IDNr/Mitteilung_IdNr/mitteilung_IdNr_node.html

Eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (kurz: USt-IdNr.) brauchst Du nur dann, wenn Du mit dem EU-Ausland Geschäfte machst.

Und dann gibt es noch das für Dich zuständige Finanzamt, das eine oder mehrere Aktenzeichen für Dich anlegt – das wird als Steuernummer bezeichnet. Wenn Du noch keine hast oder gerade in den Bezirk eines anderen Finanzamtes gezogen bist, wird man Dich bei einem Anruf sicher auf www.elster.de verweisen.

3. Ich muss / will mich bei ELSTER anmelden

Pflicht ist die Anmeldung für alle, die Geld auf eigene Rechnung verdienen, also ein Gewerbe (siehe 2 a) oder einen freien Beruf (siehe 2 b) ausüben. Aber da ELSTER im Lauf der Jahre stark verbessert wurde, kann man es inzwischen auch denjenigen empfehlen, die ausschließlich als abhängig Beschäftigte gearbeitet haben. ELSTER bietet die Option, alle Daten abzurufen, die das Finanzamt gespeichert hat.

Wer eine kommerzielle Steuer-Software benutzt, hat die Möglichkeit, die Steuererklärung über die in der Software enthaltene Schnittstelle abzuschicken. Man kann aber die Erklärung auch über die Website von ELSTER abgeben. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass man ein Benutzerkonto angelegt und eine kleine Datei heruntergeladen hat, die »Zertifikatsdatei«.

Die Anmeldung erfolgt in zwei Etappen, zwischen denen der Postversand von ein oder zwei Zugangscodes liegt; sie muss innerhalb von 100 Tagen nach der ersten Etappe abgeschlossen werden. Die Steuererklärung kann direkt im Anschluss an die zweite Etappe durchgeführt werden. Die Zertifikatsdatei ist drei Jahre lang gültig, kann problemlos verlängert werden und trägt das Erstellungsdatum im Dateinamen, so dass man den Überblick behält.

Anmeldung, Etappe 1:

- Gehe auf www.elster.de und klicke einen der beiden Buttons »Benutzerkonto erstellen« an.
- Klicke auf »Weiter«.
- Klicke auf »Weiter«.
- Klicke auf »Auswählen«, weil die Option »Zertifikatsdatei« die sinnvollste ist.
- Da Du das Zertifikat für Dich haben willst: Klicke auf »Weiter«.

- Klicke auf »Nächste Seite«, denn Du bestellst sinnvollerweise die »Vollversion« und nicht die stark eingeschränkte Version, die nur zur Abgabe des Fragebogens taugt und danach mit doppelter Arbeit und noch einer Woche Wartezeit auf die Vollversion erweitert werden müsste.
- Trage Deine E-Mail-Adresse, Dein Geburtsdatum und Deine elfstellige Steuer-Identifikationsnummer ein. (Das genügt ELSTER für die Authentifizierung in der ersten Etappe; Deine Adresse wird nicht abgefragt!) Wähle einen Benutzernamen und entscheide Dich für eine der sechs möglichen Sicherheitsabfragen, die so gut wie nie gebraucht werden, denn wenn etwas schiefgeht, wird ELSTER in den meisten Fällen eine komplette Neuanmeldung verlangen. Nach Bestätigung des Hinweises klickst Du auf »Weiter«.
- Du wirst über den Service der »vorausgefüllten Einkommensteuererklärung« informiert und man Dir einen »Abrufcode« zusenden wird, mit dem Du die beim Finanzamt über Dich gespeicherten Daten (u. a. aus der Lohnsteuerbescheinigung und den Meldungen der Krankenkasse) ansehen und in die Steuererklärung übernehmen kannst. Klicke dann auf »prüfen«.
- Dir wird zur Kontrolle angezeigt, welche Eingaben Du gemacht hast. Bitte prüfe sie sorgfältig; ein Tippfehler in der E-Mail-Adresse würde Chaos erzeugen. Dann klicke auf »Absenden«.
- Dir wird mitgeteilt, dass Du gleich eine E-Mail erhältst. Den Link in dieser Mail klickst Du an und bekommst bald eine zweite. Diese zweite Mail enthält eine lange Zahl – das ist die »Aktivierungs-ID«; du brauchst sie für Etappe 2. Außerdem teilt man Dir in der Mail mit, dass Du demnächst Post bekommst: den »Aktivierungs-Code« und den »Abruf-Code« sendet man an Deine bei der Finanzverwaltung gespeicherte Anschrift.

Anmeldung, Etappe 2:

- Du hast die Briefe mit »Aktivierungs-Code« und »Abruf-Code« erhalten und die »Aktivierungs-ID« aus der Mail von Etappe 1. Gehe auf www.elster.de und klicke auf die Kachel »Mein Benutzerkonto« (wenn das Fenster breit genug ist: linke Menüspalte).
- Klicke auf die Kachel oder den Menübefehl »Benutzerkonto aktivieren«.
- Klicke unter »Registrierung „Für mich“« auf die Kachel »Zertifikatsdatei«.
- Gib die Aktivierungs-ID und den Aktivierungs-Code ein und klicke auf »Absenden«.
- Du wirst aufgefordert, Dir ein Passwort auszudenken, bevor die Zertifikatsdatei auf Deinen Rechner heruntergeladen werden kann. Nach dem Download musst Du Dich neu mit diesem Passwort anmelden. Mach von dem Zertifikat eine Sicherungskopie. Technischer Hinweis: diese Zertifikatsdatei wird nicht »ausgeführt«, also mit irgendeiner Software verarbeitet, sondern Du muss beim Login für ELSTER nur nachweisen, dass diese Datei auf Deinem Rechner liegt, auch wenn dein Computer »Hochladen« oder Ähnliches anzeigt.

Danach kannst Du mit Zertifikatsdatei und Passwort Deine Steuererklärung erstellen, Fragebögen ausfüllen und Mitteilungen für das Finanzamt verfassen. Die Nutzung des Abrufcodes sorgt dafür, dass Du keine Einnahmen aus abhängiger Beschäftigung, Renten oder Lohnersatzleistungen übersiehst.

4. Ich habe schon einen Job und muss / will / kann jetzt noch einen zweiten Job beginnen ...

Es ist erlaubt, zwei, drei oder noch mehr Tätigkeiten auszuüben. Zu beachten sind das Arbeitszeitgesetz, die Sozialversicherung und die Steuer.

Arbeitszeit: auf Dauer sind 48 Stunden, kurzzeitig sogar 60 Stunden pro Woche erlaubt.

Sozialversicherung: Wenn es auf den Status als Werkstudent(in) ankommt, sind während der Vorlesungszeit nur 20 Stunden pro Woche erlaubt, unabhängig von Wochentag und Uhrzeit; alle Tätigkeiten werden zusammengerechnet. In der vorlesungsfreien Zeit gilt diese Begrenzung nicht.

Solltest Du noch kostenfrei familienversichert sein, gilt eine monatliche Obergrenze für die Einkünfte (= Gewinn, also nicht Bruttolohn/Umsatz!) von 470 Euro; es werden alle Tätigkeiten zusammengerechnet.

Steuer: der erste Job hat normalerweise (ledig ohne Kinder) Steuerklasse I, Zweitjobs haben Steuerklasse VI. Minijobs können entweder nach demselben Schema besteuert werden oder aber über eine Pauschalsteuer von 2 % erledigt werden. Siehe unten b) und d) bis h).

a) ... und einer der Jobs ist mit voller Sozialversicherung

Über diesen Job bist Du kranken- und rentenversichert. Gut. Für Studierende über 30 Jahre ist das oft günstiger als der Beitrag für die Krankenversicherung mit dem Status »sonstiges Mitglied«. Du darfst nebenbei genau einen Minijob (aber nicht beim selben Arbeitgeber!) und beliebig viele Honorartätigkeiten ausüben.

b) ... bisher Werkstudent(in), neu hinzu kommt ein Minijob

Beachte bitte die in der Vorlesungszeit geltende Obergrenze von 20 Wochenstunden für den Status als Werkstudent(in); alle Tätigkeiten werden zusammengerechnet. Beim Arbeitgeber des Minijobs musst Du Angaben über weitere Tätigkeiten machen, damit dieser Arbeitgeber Dich korrekt bei der Sozialversicherung anmelden kann.

Falls Du mit dem Werkstudentenjob schon über 13.000 Euro brutto im Jahr verdienst, ist die Option der Pauschalversteuerung des Minijobs eine Überlegung wert. Vorgesehen ist, dass der Arbeitgeber diese 2 % Steuern entrichtet. Aber selbst falls er sie Dir vom Lohn abzieht, ist das günstiger, als wenn Du mindestens 14 % auf die zusätzlich verdienten Euro bezahlen musst. Wende Dich bei Zweifeln an unsere Beratung.

c) ... bisher Werkstudent(in), neu hinzu kommt ein Job als Werkstudent(in)

Beachte bitte die in der Vorlesungszeit geltende Obergrenze von 20 Wochenstunden für den Status als Werkstudent(in); alle Tätigkeiten werden zusammengerechnet.

Der erste Job hat in der Regel Steuerklasse I, der hinzukommende Job hat Steuerklasse VI und dadurch mindestens 10 % Abzug für Lohnsteuer. Das ist aber nur eine Abschlagszahlung. Mit der Steuererklärung für das Kalenderjahr (Du bist wegen Steuerklasse VI dazu verpflichtet) wird die Jahressteuer ausgerechnet und mit der gezahlten Lohnsteuer verrechnet.

d) ... bisher Werkstudent(in), neu hinzu kommt eine freiberufliche / gewerbliche Tätigkeit

Beachte bitte die in der Vorlesungszeit geltende Obergrenze von 20 Wochenstunden für den Status als Werkstudent(in); alle Tätigkeiten werden zusammengerechnet.

Die freiberufliche / gewerbliche Tätigkeit muss beim Finanzamt angemeldet sein (siehe 2); Du wirst im Regelfall eine neue Steuernummer erhalten. Bei hohen (erwarteten) Einnahmen werden vierteljährliche Vorauszahlungen festgesetzt, damit böse Überraschungen beim Erhalt des Steuerbescheides in Form von Nachzahlungen vermieden werden. Du bist verpflichtet, eine Steuererklärung auf elektronischem Wege zu machen (ELSTER; siehe 3). Im Steuerbescheid wird die Jahressteuer festgesetzt; alle Vorauszahlungen und die Lohnsteuer werden dabei angerechnet.

e) ... bisher Minijob, neu hinzu kommt ein Minijob

Wenn die Summe der Bruttolöhne nicht höher als 450 Euro (ab 1. Oktober 2022: 520 Euro) im Monat ist, kannst Du zwei (und mehr) Minijobs parallel haben. Liegt die Summe höher, verlieren alle Jobs ihren Status als Minijob und müssen im Normalfall als Werkstudentenjobs angemeldet werden, dann tritt Fall c) ein. Beim Arbeitgeber des ersten Minijobs musstest Du Angaben über weitere Tätigkeiten machen, damit dieser Arbeitgeber Dich korrekt bei der

Sozialversicherung anmelden konnte – denk bitte dran, diese Angaben zu aktualisieren. Beim Arbeitgeber des/der neuen Minijobs gibst Du den bisherigen Minijob an.

Wenn die Summe der Minijobs im Rahmen von 450 (520) Euro bleibt, gilt: Für jeden einzelnen der Minijobs kann entschieden werden, ob er über Deine Steuerklasse läuft oder aber pauschalversteuert wird. Da Du im hier behandelten Fall maximal 450 (520) Euro Monatsbrutto hast, wird letztendlich keine Einkommensteuer fällig, sodass letztendlich der einzige Nachteil von Steuerklasse I beim ersten und Steuerklasse VI beim zweiten Job darin besteht, überhaupt eine Steuererklärung abgeben zu müssen. Falls Du mindestens einen der Minijobs auf Pauschalversteuerung umstellen kannst, entfällt diese Pflicht im Normalfall. Wie Du es vermeidest, bei Steuerklasse I und VI Lohnsteuer abgezogen zu bekommen, steht gleich bei f).

f) ... bisher Minijob, neu hinzu kommt ein Job als Werkstudent(in)

Beachte bitte die in der Vorlesungszeit geltende Obergrenze von 20 Wochenstunden für den Status als Werkstudent(in); alle Tätigkeiten werden zusammengerechnet. Beim Arbeitgeber des Minijobs musstest Du Angaben über weitere Tätigkeiten machen, damit dieser Arbeitgeber Dich korrekt bei der Sozialversicherung anmelden konnte – denk bitte dran, diese Angaben zu aktualisieren und den Status des neuen Jobs korrekt zu benennen.

Wie bist Du krankenversichert? Als Student(in) mit eigenen Beiträgen für die Krankenversicherung der Studierenden? Dann ändert sich nichts, denn es handelt sich um einen Pauschalbeitrag. Als »sonstiges Mitglied« (Studierende nach dem 30. Geburtstag)? Dann wird Dein Beitrag vermutlich bisher dem Mindestbeitrag entsprechen, der auf einem Monatsbrutto von 1.096,67 Euro basiert. Wenn der neue Werkstudentenjob brutto mehr einbringt, steigt der KV-Beitrag. Wichtig: Der Lohn aus dem Minijob darf nicht einbezogen werden, denn dafür erhält die Krankenkasse bereits 13 % Beitragsanteil. Oder bist Du noch kostenfrei familienversichert? Dieses Privileg endet bei eigenen Einkünften von 470 Euro pro Monat. Liegst Du in der Summe drüber, musst Du Dich als studentisches Mitglied krankenversichern.

War der Minijob bisher pauschalversteuert? Prima, das ist der einfachste Fall. Der neue Werkstudentenjob bekommt Steuerklasse I, sodass Lohnsteuer erst dann abgezogen wird, wenn Du dort monatlich über 1.210 Euro brutto verdienst.

Läuft der Minijob auf Steuerklasse I? Dann ist diese Steuerklasse für den neuen Werkstudentenjob blockiert; er würde ohne weiteres Zutun mit Steuerklasse VI abgerechnet; die Höhe des Steuerabzuges kann man hier ausrechnen lassen:

<https://www.bmf-steuerrechner.de/bl/bl2022/eingabeformbl2022.xhtml>

Falls der Minijob auf Dauer weiterlaufen soll, während der Werkstudentenjob vielleicht nach vier Monaten wieder vorbei ist, könnte man die Steuerklassen durchaus so belassen, weil sich an der Höhe der Jahressteuer nichts ändert, egal welcher Job welche Steuerklasse hat. Und falls der Minijob bei knapp 450 (520) Euro liegt und der Werkstudentenjob leicht drüber, ist es sowieso fast egal. Aber bei größeren Unterschieden und langfristigen Werkstudentenjobs hast Du natürlich ein Interesse, keine unnötige Lohnsteuer zu zahlen. Dafür gibt es zwei Wege: Tausch der Steuerklassen und Antrag auf Lohnsteuerermäßigung. Man kann auch beides zusammen machen.

Tausch der Steuerklassen: Das geht ganz einfach übers Finanzamt. Dem höher dotierten Job die Steuerklasse I zuzuweisen, ist ein plausibler Grund und kann jederzeit gemacht werden. Damit würde der geringer entlohnte Job mit Steuerklasse VI abgerechnet.

Antrag auf Lohnsteuerermäßigung: Wenn Du dem Finanzamt mitteilst, dass Du im derzeit ausgeübten (oder auf Wunsch im zukommenden) Job weniger als 13.816 Euro brutto im Jahr verdienst, kannst Du den Differenzbetrag auf einen zweiten Job verschieben und dort als Freibetrag nutzen. Beispiel: bestehender Minijob 400 Euro, neuer Job ab April 600 Euro mo-

natlich, also bis Jahresende 5.400 Euro. Dann überträgst Du 5.400 Euro von Steuerklasse I auf Steuerklasse VI, und Dir wird nirgends Lohnsteuer abgezogen. Solltest Du die Steuerklassen bei dieser Gelegenheit tauschen wollen, dann wären es $9 * 400 = 3.600$ Euro, die zu übertragen sind. Im Normalfall würdest Du das bei einem persönlichen Besuch im Finanzamt machen, aber in den Zeiten von Corona hat man das digitalisiert, es läuft also auch über www.elster.de.

g) ... bisher Minijob, neu hinzu kommt eine freiberufliche / gewerbliche Tätigkeit

Wie bist Du krankenversichert? Als Student(in) mit eigenen Beiträgen für die Krankenversicherung der Studierenden? Dann ändert sich nichts, denn es handelt sich um einen Pauschalbeitrag. Als »sonstiges Mitglied« (Studierende nach dem 30. Geburtstag)? Dann wird Dein Beitrag vermutlich bisher dem Mindestbeitrag entsprechen, der auf einem Monatsbrutto von 1.096,67 Euro basiert. Wenn die neue freiberufliche / gewerbliche Tätigkeit brutto mehr einbringt, steigt der KV-Beitrag. Wichtig: Der Lohn aus dem Minijob darf nicht einbezogen werden, denn dafür erhält die Krankenkasse bereits 13 % Beitragsanteil. Oder bist Du noch kostenfrei familienversichert? Dieses Privileg endet bei eigenen Einkünften von 470 Euro pro Monat. Liegst Du in der Summe drüber, musst Du Dich als studentisches Mitglied kranken- und pflegeversichern; das kostet rund 120 Euro im Monat.

Die freiberufliche / gewerbliche Tätigkeit muss beim Finanzamt angemeldet sein (siehe 2); Du wirst im Regelfall eine neue Steuernummer erhalten. Bei hohen (erwarteten) Einnahmen werden vierteljährliche Vorauszahlungen festgesetzt. Du bist verpflichtet, eine Steuererklärung auf elektronischem Wege zu machen (ELSTER; siehe 3). Im Steuerbescheid wird die Jahressteuer festgesetzt; alle Vorauszahlungen und die Lohnsteuer werden dabei angerechnet.

Beim Arbeitgeber des Minijobs musstest Du Angaben über weitere Tätigkeiten machen, damit dieser Arbeitgeber Dich korrekt bei der Sozialversicherung anmelden konnte – denk bitte dran, diese Angaben zu aktualisieren und den Status der neuen Tätigkeit korrekt zu benennen, denn diese ist in diesem Fall kein »Arbeitsverhältnis« bzw. »Beschäftigungsverhältnis«.

An der Besteuerung des Minijobs ändert sich nichts.

h) ... bisher freiberuflich / gewerblich, neu hinzu kommt ein Minijob

An Deiner Krankenversicherung ändert sich nur in einem Fall etwas: Wenn Du bisher kostenfrei familienversichert bist und durch den Minijob die Summe der Einkünfte plötzlich die Grenze von 470 Euro monatlich überschreitet. Dann musst Du Dich als studentisches Mitglied kranken- und pflegeversichern; das kostet rund 120 Euro im Monat.

An Deiner Steuernummer ändert sich nichts. Der Minijob wird entweder mit Steuerklasse I oder per Pauschalversteuerung abgerechnet.

i) ... bisher freiberuflich / gewerblich, neu hinzu kommt ein Job als Werkstudent(in)

Beachte bitte die in der Vorlesungszeit geltende Obergrenze von 20 Wochenstunden für den Status als Werkstudent(in); alle Tätigkeiten werden zusammengerechnet.

Wie bist Du bisher krankenversichert? Beitragsfrei familienversichert, als studentisches Mitglied oder als sonstiges Mitglied (U30)?

Bisher beitragsfrei familienversichert: Die Summe der Einkünfte aus beiden Tätigkeiten dürfte die Grenze von 470 Euro monatlich überschreiten. Damit musst Du Dich als studentisches Mitglied kranken- und pflegeversichern; das kostet rund 120 Euro im Monat.

Bisher als studentisches Mitglied kranken- und pflegeversichert: Es ändert sich nichts, denn der Beitrag ist ein Einheitsbeitrag.

Bisher als sonstiges Mitglied (U30) versichert: Dein Beitrag richtet sich nach der Höhe Deiner Einnahmen, allerdings gibt es einen Mindestbeitrag, der auf einem Monatsbrutto von 1.096,67

Euro basiert. Liegst Du drüber, musst Du der Krankenkasse die neue finanzielle Situation melden.

Deine Steuernummer bleibt erhalten. Falls die Jahressumme aus Deinen Tätigkeiten weit über 13.000 Euro liegt, musst Du mit der Festsetzung einer Steuer für das Kalenderjahr rechnen. Unangenehm ist, wenn im Steuerbescheid binnen vier Wochen eine hohe Nachzahlung gefordert wird. Um das zu vermeiden, solltest Du natürlich möglichst viele Ausgaben in der Steuererklärung angeben. Außerdem kann es sinnvoll sein, bei Aufnahme der neuen Tätigkeit eine Schätzung zu erstellen und mit dem Finanzamt die Zahlung von vierteljährlichen Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu vereinbaren.

j) ... bisher freiberuflich / gewerblich, neu hinzu kommt eine freiberufliche / gewerbliche Tätigkeit

Wie bist Du bisher krankenversichert? Beitragsfrei familienversichert, als studentisches Mitglied oder als sonstiges Mitglied (U30)?

Bisher beitragsfrei familienversichert: Die Summe der Einkünften aus beiden Tätigkeiten dürfte die Grenze von 470 Euro monatlich überschreiten. Damit musst Du Dich als studentisches Mitglied kranken- und pflegeversichern; das kostet rund 120 Euro im Monat.

Bisher als studentisches Mitglied kranken- und pflegeversichert: Es ändert sich nichts, denn der Beitrag ist ein Einheitsbeitrag.

Bisher als sonstiges Mitglied (U30) versichert: Dein Beitrag richtet sich nach der Höhe Deiner Einnahmen, allerdings gibt es einen Mindestbeitrag, der auf einem Monatsbrutto von 1.096,67 Euro basiert. Liegst Du drüber, musst Du der Krankenkasse die neue finanzielle Situation melden.

Wichtig ist zu vermeiden, dass die Krankenkasse den Eindruck gewinnt, die Erwerbstätigkeit sei Deine Haupttätigkeit und das Studium nur Nebensache, denn in diesem Fall würden die deutlich höheren Beträge für Selbstständige eingefordert werden. Die Grenze wird nicht unbedingt bei 20 Wochenstunden gezogen. Wenn Du auf Nummer Sicher gehen willst, dann bleibst Du bei der Wochenarbeitszeit im Rahmen von 18 Stunden; verschiedentlich ist auch von 19,5 Stunden die Rede.

Die Steuernummer bleibt erhalten. Allerdings solltest Du Dich mit dem Finanzamt unterhalten, falls die neue Tätigkeit in einem ganz anderen Feld liegt als die bisherige, insbesondere, wenn die eine freiberuflich und die andere gewerblich ist. In solchen Fällen wird das Finanzamt Dir nämlich eine zweite Steuernummer zuteilen, die nur für die Gewinnermittlung der hinzukommenden gilt, während für den Rest der Steuererklärung die bisherige Steuernummer weiterläuft. Und natürlich ist auch hier eine Schätzung des Jahresgewinns sinnvoll, um zu vermeiden, dass der Steuerbescheid zu einer bösen Überraschung mit hohen Nachforderungen binnen vier Wochen wird. So etwas kann durch die Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen vermieden werden.

5. Ich will die gezahlte Lohnsteuer von 2021 (2020, 2019, ...) wiederhaben

Wenn die Steuererklärung freiwillig ist, hast Du dafür vier Jahre Zeit. Dies trifft auf Fälle zu, bei denen nur Steuerklasse I im Spiel war, nicht jedoch Steuerklasse VI oder Tätigkeiten auf eigene Rechnung – denn dann wird die Steuererklärung zur Pflicht, und das Finanzamt will so etwas bis Ende Juli des Folgejahres haben (Ausnahmen für die Jahre bis 2023). Fristüberschreitung wird teuer, es sei denn, Du kannst sie verlängern (siehe 1 d).

Wenn Dein Job weniger als 11.000 Euro brutto eingebracht hat und es nur darum geht, die Lohnsteuer zurückzuholen, ist die Steuererklärung sehr einfach. Auf Papier gibst Du nur das Formular für die Einkommensteuer ab: Gehe auf <https://www.formulare-bfinv.de>, dann klickst Du unter »Häufig genutzte Formulare« auf »Einkommensteuer 2021 mit allen Anlagen« und nach dem

»Akzeptieren« des Browser-Checks auf das Formular 005 – »Est 1 A (2021) ...«, den sogenannten »Hauptvordruck«. Setze ein Häkchen in Zeile 1 vor »Einkommensteuererklärung«, trage in Zeile 4 Deine Steuernummer ein (sofern schon vorhanden), fülle die Zeilen 5, 8-15 und 31 aus und setze das Häkchen in Zeile 34. Dann ist nur noch unten in Zeile 47 das Datum einzusetzen. Drucke das Formular aus, unterschreibe es und reiche es dem Finanzamt ein. Das ist alles. Du musst keine einzige Angabe zu Arbeitslohn und abgezogenen Steuern machen, denn das Finanzamt weiß schon Bescheid. Die Formulare für 2020 und 2019 funktionieren genauso, nur teilweise mit anderen Zeilennummern

Vor 2019 war es noch etwas anders. Für 2018 nimmst Du Formular 010 – »Est 1 V«, die »Vereinfachte Steuererklärung für Arbeitnehmer«. Den imposanten gelben Hinweis kannst Du beseitigen, indem Du in Zeile 2 Deine Steuernummer eingibst. Wenn Du noch keine hast, reicht die Eingabe einer einzigen Ziffer: Hamburger nehmen die 4, weil alle Finanzämter eine mit 4 beginnende Steuernummer verwenden. Dann machst Du Dich an die Häkchen und Eintragungen in den Zeilen 1, 3, 6-12, 21, 23 und 48.

Die Formulare für 2017 und 2016 sehen ähnlich aus wie 2018. Du findest Sie, indem Du unter »Häufig genutzte Formulare« auf »Steuern« und nach dem »Akzeptieren« des Browser-Checks auf »Steuerformulare«, »Einkommensteuer« und dann den passenden Jahrgang klickst. Dort ist dann wieder das Formular 010 das richtige für Dich.

6. Ich habe gehört, dass ich mit meinen Studienkosten einen Verlustvortrag machen kann

Das ist im Prinzip richtig, aber ...

- es setzt voraus, dass Deine Studienkosten höher waren als die Einnahmen;
- es setzt voraus, dass es sich nicht um die erste Ausbildung handelt, sondern Du schon mindestens einen Bachelor, ein Diplom oder einen berufsbildenden Abschluss hattest;
- es wirkt sich nur aus, wenn die Verluste des Jahres X nicht durch geringe Gewinne in den Folgejahren wieder aufgefressen werden, sondern wenn nach einem oder mehreren Jahren mit Verlusten ein Jahr mit fünfstelligen Gewinnen folgt.

Verlustvorträge aus einem Erststudium hat das Bundesverfassungsgericht in einer am 10.1.2020 verkündeten Entscheidung vom 19.11.2019 für unzulässig erklärt; der Beschluss ist unter diesen Datumsangaben sowie unter den Aktenzeichen der sechs behandelten Verfahren – 2 BvL 22/14 bis 2 BvL 27/14 – auffindbar. An »/14« ist erkennbar, dass das Gericht sich fünf (!) Jahre Zeit mit dieser für Studierende meist negativen Entscheidung gelassen hat.

Um noch ein Missverständnis aufzuklären: Wenn man Studienkosten »von der Steuer absetzen« kann, dann bedeutet das nicht, dass einem der jeweilige Betrag erstattet, also von der Steuer abgezogen wird. Sondern er wird bei der Ermittlung der Einkünfte bzw. des Einkommens abgezogen, wodurch die Berechnungsbasis für die Steuer geringer ausfällt. Da der Steuertarif bei 14 % ansetzt und maximal 45 % erreicht, bekommt man auch nur diesen Anteil wieder zurück – und bei geringem Einkommen gar nichts.

7. »Erläuterung zum »Fragebogen zur steuerlichen Erfassung«

Der nebenan zum Download bereitgehaltene Fragebogen ist auf eine Studentin namens Lisa Mustermann ausgefüllt, die seit dem 13.02.2022 als Dolmetscherin arbeitet und dabei auf eigene Rechnung 2022 mit Umsätzen von 7.500 Euro und 2023 mit Umsätzen von 9.600 Euro rechnet, wobei sie 2.500 Euro bzw. 2.600 Euro Ausgaben für diese Tätigkeit ansetzt, daher liegt ihr Gewinn

bei 5.000 Euro bzw. bei 7.000 Euro. Sie berechnet als Kleinunternehmerin keine Umsatzsteuer. Außerdem hat sie einen Job als Werkstudentin, der jährlich 3.000 Euro brutto einbringt, wovon das Finanzamt automatisch 1.000 Euro abzieht, sodass sie nur 2.000 Euro als Gewinn (»Einkünfte«) einträgt. Für die Kranken- und Pflegeversicherung setzt sie 1.500 Euro an. Alle diese Zahlen sind geschätzt: Niemand wird meckern, wenn sie real deutlich anders ausfallen als in der Schätzung. Auf der Grundlage dieser Angaben wird das Finanzamt beurteilen, um was für eine Art von Tätigkeit es sich handelt (im Beispielfall um eine freiberufliche), ob Umsatzsteuer zu erheben ist (nein) und ob Einkommensteuer-Vorauszahlungen anzusetzen sind (nein). Per Brief wird die Steuernummer mitgeteilt und darauf hingewiesen, dass man alle Gesetze, Regeln und Fristen beachten möge. Den Fragebogen findest Du auf ELSTER unter »Alle Formulare« / »Fragebogen zur steuerlichen Erfassung« / »Fragebogen zur steuerlichen Erfassung für Einzelunternehmen«

Disclaimer: Steuer-ID und Steuernummer sind erfunden, passen aber zum gültigen Nummernpool. Die IBAN gehört zum Konto der Steuerkasse Hamburg, also bitte keine Spenden!

Wir hoffen, dass diese Informationen schon einiges haben erklären können. Alle weiteren Fragen kannst Du an Joachim.Holstein@mac.com mailen.